Stadt Meerbusch 22. November 2004
Der Bürgermeister
Projektgruppe Stadtentwicklung
Az.: Gin/Ra

An die
Damen und Herren
des Ausschusses für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften

Beratungsvorlage

zu TOP **4.0** der Sitzung des Ausschusses für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften
am 2. Dezember 2004

35. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf, sachlicher Teilabschnitt „vorbeugender Hochwasserschutz“

Stellungnahme der Stadt Meerbusch

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung und Liegenschaften nimmt zur 35. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99), sachlicher Teilabschnitt „Vorbeugender Hochwasserschutz“ wie folgt Stellung:

Die Stadt Meerbusch hat bereits im Rahmen der stattgefundenen Erörterungstermine zur Vorstudie Rückhalteraum „Ilvericher Bruch“ grundsätzliche Bedenken zum Rückhalteraum geäußert (s. Anlage 4). Diese bereits geäußerten Bedenken werden nach wie vor aufrechterhalten. Aus den in der Stellungnahme dargelegten Gründe ist nach Auffassung der Stadt Meerbusch eine Vereinbarkeit der Einrichtung eines Retentionsraumes im Bereich der Ilvericher Altrheinschlinge grundsätzlich nicht mit den öffentlichen und privaten Belangen vereinbar und sollte deshalb aus der Erläuterungskarte 8 a gestrichen werden.

Begründung:

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Düsseldorf hat am 08.07.2004 die Erarbeitung der 35. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99), sachlicher Teilabschnitt „Vorbeugender Hochwasserschutz“ beschlossen. Zielsetzung für die Landes- und Regionalplanung ist:

- Sicherung und Rückgewinnung von natürlichen Überschwemmungsflächen,
- Risikovorsorge in potentiell überflutungsgefährdeten Bereichen,
- Rückhalt des Wassers in der Fläche des gesamten Einzugsgebietes.

Die Umsetzung der v.g. Zielsetzungen zum vorbeugenden Hochwasserschutz in der Nordrhein-Westfälischen Gebietsentwicklungsplanung war bislang problematisch, weil über die räumliche Ausdehnung hochwassergefährdeter Bereiche keine hinreichenden Informationen vorlagen. So enthält der GEP 99 keine zeichnerischen Darstellungen zu Überschwemmungsbereichen, sondern nur ein textliches Ziel. In der Erläuterungskarte 8 „Wasserwirtschaft“ sind lediglich die potentiellen Rückgewinnungspolderrenaturierungen wiedergegeben, u.a. auch „Ilvericher Bruch“. Zwischenzeitlich haben die Staatlichen Umweltämter Unterlagen erarbeitet, die eine hinreichende Genauigkeit für die Darstellungen von Überschwemmungsbereichen im GEP liefern. Dabei beschränkt sich die Darstellung aus Maßstabsgründen auf die Überschwemmungsbereiche des Rheins, der Niers, der Nette, der Lippe,

der Ruhr, der Anger und des Schwarzbaches. Überschwemmungsbereiche werden durch die zugeordneten textlichen Darstellungen Vorranggebiete für ihre wasserwirtschaftlichen Funktionen (s. Anlage 1).

In der 35. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes sind diese Überschwemmungsgebiete erstmals zeichnerisch dargestellt. Einbezogen worden sind auch die, die in Abwägung mit anderen räumlichen Belangen durch Gewässerrenaturierungen oder Deichrückverlegungen als Retentionsraum zurückgewonnen werden können. Da für die Retentionsräume „Ilverich“ und „Itter“ noch keine weitere Planungsklarheit herrscht, sind sie nur in der neuen Erläuterungskarte 8 a) als potentielle Retentionsräume, die vom MUNLV noch untersucht werden müssen, abgebildet. Sie sind aber durch andere Freiraumdarstellungen regionalplanerisch bereits gesichert. Die regionalplanerischen Darstellungen stellen den Bestand der vorhandenen bzw. die in den verbindlichen Bauleitplänen festgesetzte Bebauung nicht in Frage.

Für die Stadt Meerbusch bedeutet dies, dass im Entwurf

- die Bereiche zwischen Rhein und Hochwasserschutzdeich als Überschwemmungsgebiete dargestellt sind und
- die Ilvericher Altrheinschlinge sowie der von ihr eingeschlossene Bereich als potentieller Retentionsraum vorgesehen ist, der noch vom MUNLV untersucht werden soll.

Zum Retentionsraum „Ilvericher Bruch“ wurde bereits vom MUNLV eine Vorstudie in Auftrag gegeben, die der Stadt Meerbusch im Dezember 1999 mit der Bitte um Abgabe einer Stellungnahme übersandt wurde. Hierzu hat der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften in seiner Sitzung am 01. März 2000 eine Stellungnahme abgegeben (s. Anlage 4).

Die deichgeschützten Bereiche (die Bereiche hinter dem Deich) werden zur räumlichen Veranschaulichung in der Erläuterungskarte (s. Anlage 3) abgebildet und sollen in der Bauleitplanung gekennzeichnet werden.

<u>Lösung:</u>

Grundsätzlich bestehen gegen die Neuformulierung des textlichen Zieles 3, Kapitel 3.10 – Wasserwirtschaft im GEP 99 - in Überschwemmungsbereichen den Anforderungen des vorbeugenden Hochwasserschutzes Vorrang einzuräumen, einschließlich der zeichnerischen Darstellungen der Überschwemmungsbereiche, keine grundsätzlichen Bedenken. Auch wird das Erfordernis grundsätzlich gesehen, zur Vergrößerung des Rückhaltevermögens an ausgebauten und eingedeichten Gewässern die Möglichkeiten der Rückgewinnung von Retentionsraum durch Deichrückverlegung und Gewässerrenaturierung im Sinne eines vorbeugenden Hochwasserschutzes zu nutzen. Der in der Erläuterungskarte dargestellte potentielle Retentionsraum „Ilverich“ kann nach Auffassung der Verwaltung aufgrund der mit der Einrichtung des Rückhalteraumes verbundenen erheblichen Beeinträchtigungen der Lebensqualität der Meerbuscher Bevölkerung, insbesondere jedoch der Bevölkerung in den Stadtteilen Ilverich, Strümp und Büderich durch Entzug von landschafts- und naturgebundenen Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten sowie einer erheblichen Beeinträchtigung des Wohnumfeldes und des Landschaftsbildes bei Eindeichung der Ilvericher Altrheinschlinge mit bis zu 5 m hohen Deichen bzw. durch technische Bauwerke nicht zugestimmt werden. Insofern ist auf die Stellungnahme der Stadt Meerbusch zur Vorstudie des Rückhalteraumes Ilvericher Bruch zu verweisen. Aus den dargelegten Gründen sollte auf die Darstellung eines potentiellen Retentionsraumes im Bereich der Ilvericher Altrheinschlinge bereits zum jetzigen Zeitpunkt verzichtet werden, da die Einrichtung nicht mit den öffentlichen und privaten Belangen in Einklang zu bringen ist.

In Vertretung:

N o w a c k
Erster Beigeordneter